



Gemeinde - Nachrichten

16. Jahr Nr. 180 für Lülfsfeld und Schallfeld

vom 1. März 2009

AMTSBLATT DER GEMEINDE LÜLSFELD

Gemeinde - Kirche - Vereine - Verbände

Gemeinde - Kirche - Vereine - Verbände

Änderung --- Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Da die Termine für die Rentensprechtag derzeit immer sehr schnell voll sind, werden die Bürger gebeten, sich beim Sachbearbeiter in der VG Tel. 607-30 (Bürger-Büro) über den nächsten freien Termin zu informieren.

Blutspendetermine Bitte vormerken !

Die nächsten Blutspendetermine in Gerolzhofen BRK-Haus, Jahnstraße 14, von 16.00 - 20.00 Uhr sind am:

Donnerstag, 05. März 2009
Donnerstag, 02. April 2009

Faschingsumzüge

Unsere Faschingsumzüge in Lülfsfeld und Schallfeld haben in diesem Jahr wiederum eine Steigerung an Umfang, Originalität und Ideenreichtum erfahren.

Auf diesem Weg möchte ich meinen persönlichen Dank, das vielfach geäußerte Lob, die Bewunderung der Besucher für die phantasievollen gelungenen Zugnummern an die Verantwortlichen und an alle Akteure weitergeben.

Wolfgang Anger, 1. Bürgermeister

Bürgerversammlungen

Am Samstag, 28. März 2009 in Lülfsfeld um 20.00 Uhr
Gemeinschaftshaus Lülfsfeld

am Sonntag, 29. März 2009 in Schallfeld um 20.00 Uhr
Sportheim Schallfeld

Alle Bürgerinnen und Bürger sind zu diesen Informationsveranstaltungen herzlich eingeladen.

Nutzen Sie diese Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Gemeinderates und unserer Verwaltung!

Wolfgang Anger, 1. Bürgermeister

Jagdversammlung Schallfeld 2009

Die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft Schallfeld lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Schallfeld am

Sonntag, 22. März 2009 um 19.00 Uhr
in die Gastwirtschaft Melchior Schallfeld

ein.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung
2. Jahresessen unserer Jagdpächter
Dr. Otmar Wolf und Bernhard Feuerbach für die ausgefallene Treibjagd im Jahr 2008
3. Verlesung des Protokolls
4. Kassenbericht
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Vorschläge und Beschlussfassung zur Verwendung des Jagdpachtes
9. Verschiedenes

Zu dieser nichtöffentlichen Jagdversammlung sind alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

gez. Alfons Vollmuth
Jagdvorsteher

Bürgersprechstunde des Landrats

Landrat Harald Leitherer hat regelmäßige Sprechstunden, bei denen Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen vorbringen können. Seine nächste Bürgersprechstunde hält der Landrat

am Donnerstag, 12. März 2009, von 15.30 bis 16.30 Uhr

in seinem Dienstzimmer im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, ab.

Amtsstunden des Bürgermeisters:

Jeden Dienstag von 17.45 Uhr bis 18.15 Uhr im Rathaus in Lülfsfeld und von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Gemeindezimmer in Schallfeld

Herausgeber: Gemeinde Lülfsfeld, verantwortlich für den amtlichen Inhalt: 1. Bürgermeister Wolfgang Anger, für die Veranstaltungen: die Vereine
Besuchen Sie uns im Internet unter: www.luelsfeld.de - hier finden Sie immer die neuesten Informationen und auch ältere Amtsblätter !

Gemeinde - Kirche - Vereine - Verbände

Gemeinde - Kirche - Vereine - Verbände

Seniorenachmittag in Schallfeld

Senioren-Nachmittag, Kaffeekränzle am
Mittwoch, 4. März 2009 um 14.00 Uhr
im Gasthaus Melchior Schallfeld.

Herzliche Einladung an alle Senioren in Schallfeld.

Senioren-Nachmittag in Lülsfeld

Senioren-Nachmittag in Lülsfeld ist am **Donnerstag,**
05. März 2009, um 14.00 Uhr im Gemeinschaftshaus Lülsfeld.

Hierzu ergeht herzliche Einladung an alle Seniorinnen und
Senioren von Lülsfeld.

Bildungshaus Maria Schnee Lülsfeld

Donnerstag, 26. März 2009

"Vierteljahrestreff der Senioren u. Jungsenioren"

Beginn: 14.00 Uhr im Kloster Lülsfeld

Thema: **Syrien - Fortsetzung u.a. zur hl Thekla in Maaluka**

Anmeldung erwünscht; (Telefon: 09382/4427,
Fax: 09382/317223) - Kostenbeitrag € 6,00

Kath. Frauenbund Lülsfeld

Freitag, 6. März 2009 Beginn: 19.00 Uhr

Weltgebetstag der Frauen, vorbereitet von Frauen
aus Papua-Neuguinea.
Wir feiern den Wortgottesdienst gemeinsam mit den
Frauen aus Eichfeld in der Pfarrkirche Allerheiligen

danach gemütliches Beisammensein im Mehrzweckraum
des Rathauses.

Montag, 16. März bis Freitag, 20. März 2009

Heilfasten
Anmeldung bei Edith Schoder, Tel. 7982

Mittwoch, 25. März 2009

"Mischkultur - Eine Pracht im Garten und Grundlage
für gesundes Wachstum"

Vortrag von Heike Sauer Waigolshausen-Theilheim

Beginn: 19.00 Uhr im Rathaus Lülsfeld

Kostenbeitrag: 2,00 €

Anmeldung in der Bäckerei Mahler oder bei
Edith Schoder Tel. 7982

Landfrauen im BBV

Am Dienstag, 3. März 2009 findet im Schulungsraum der
ÜZ-Lülsfeld ein Vortrag zum Thema:

"Der Fleck muss weg -
der Weg zur sauberen Wäschepflege"

statt. Die Veranstaltung beginnt um 14.00 Uhr.

5 Kirchenbänke

Seit der letzten Kirchenrenovierung sind 5 Kirchenbänke, die
12 Jahre in der Zehntscheune gelagert waren, übrig.

Die Kath. Kirchenstiftung Lülsfeld gibt diese überzähligen
Kirchenbänke an Gemeindemitglieder ab. Besonders wert-
voll ist die reichlich verzierte, geschnitzte Wange jeder
Bank.

Wir erwarten eine angemessene Spende.

Bitte fragen Sie beim Kirchenpfleger, Otmar Haubenreich,
Lülsfeld, Tel. 09382-90601 nach.

Pfarrgemeinde Lülsfeld

Donnerstag, 26. März 2009

Vortrag: Ökumene im Leben der Pfarrei-
gemeinschaft.
Was eint - was ist gemeinsam möglich?

Beginn: 20.00 Uhr im Rathaus Lülsfeld

Donnerstag, 2. April 2009

Pfarrversammlung - Beginn 20.00 Uhr im Rathaus

Es ergeht herzliche Einladung.

Veranstaltungen in Schallfeld

Freitag, 6. März 2009

Weltgebetstag der Frauen in Bimbach

Samstag, 21. März 2009

Feuerwehr und FW-Verein Schallfeld
Jahreshauptversammlung im Feuerwehrgerätehaus
Tagesordnung im Aushangkasten

**Energie mit Sicherheit
und Service**



Lülsfeld

**Ihr ganz persönlicher
Stromversorger**

Unterfränkische Überlandzentrale eG
Schallfelder Str. 11 • 97511 Lülsfeld
Telefon 0 93 82 - 60 40 • www.uez.de

Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine Termine

03. März 2009	14.00 Uhr	Landfrauen im BBV - Vortrag bei der ÜZ-Lülsfeld
04. März 2009	14.00 Uhr	Senioren-Nachmittag in Schallfeld im Gasthaus Melchior
05. März 2009	14.00 Uhr	Senioren-Nachmittag in Lülsfeld im Gemeinschaftshaus
05. März 2009		Blutspenden in Gerolzhofen im BRK-Haus
06. März 2009	19.00 Uhr	Weltgebetstag der Frauen in Lülsfeld
06. März 2009		Weltgebetstag der Frauen in Bimbach
12. März 2009	15.30 Uhr	Bürgersprechstunde des Landrats in Schweinfurt
16. März 2009 -		Kath. Frauenbund Lülsfeld
20. März 2009		Heilfasten
21. März 2009		Jahreshauptversammlung Feuerwehr und FW-Verein Schallfeld
22. März 2009	19.00 Uhr	Nichtöffentliche Jagdversammlung in Schallfeld
25. März 2009	19.00 Uhr	Kath. Frauenbund Lülsfeld Vortrag "Mischkultur" im Rathaus Lülsfeld
26. März 2009	14.00 Uhr	Vierteljahrestreff der Senioren- und Jungsenioren im Kloster Lülsfeld
26. März 2009	20.00 Uhr	Pfarrereingemeinschaft Vortrag "Ökumene" im Rathaus Lülsfeld
27. März 2009	19.30 Uhr	Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins Lülsfeld
28. März 2009	20.00 Uhr	Bürgerversammlung in Lülsfeld - Gemeinschaftshaus
29. März 2009	20.00 Uhr	Bürgerversammlung in Schallfeld - Sportheim
02. April 2009		Blutspenden in Gerolzhofen im BRK-Haus
02. April 2009	20.00 Uhr	Pfarrversammlung in Lülsfeld im Rathaus
18. April 2009	12.30 Uhr	Seminar "Rauchfrei in fünf Stunden" in Schweinfurt

Die nächste Altpapiersammlung findet im April 2009 statt.

Näheres im nächsten Amtsblatt.

Bitte weitersammeln !!!!

Seminar - "Rauchfrei in fünf Stunden" im Landkreis Schweinfurt

Die "Plattform rauchfreie Gemeinde" bietet

am Samstag, 18. April 2009, um 12.30 Uhr

im Hotel Panorama, Am Oberen Marienbach 1 97421 Schweinfurt ein Seminar "Rauchfrei in 5 Stunden - ohne Entzugserscheinungen und Gewichtsprobleme"

Seminarleitung: Dipl. Päd. Ludwig Reichl. Das Seminar ist für alle Auszubildenden sowie für alle Jugendlichen (bis zum 21. Lebensjahr), für werdende und stillende Mütter kostenlos. Anmeldung und Info unter: Telefon 0800-6294935 kostenfrei aus dem Festnetz.

Angebot des Kreisjugendrings Bavaria Filmstadt in den Osterferien

Am ersten Ferientag (Montag, 06. April 2009) fährt der Kreisjugendring nach München in die Bavaria-Filmstadt zu einem Filmworkshop. Nach etwas Theorie ums Filmemachen geht es mit viel Praxis weiter. Ziel ist es, einen eigenen Kurzfilm zu drehen. Alle Teilnehmer bekommen eine Aufgabe - vor und hinter der Kamera. Der eigene Film wird in einer der Originalfilmkulissen (z.B. Marienhof) der Bavariafilm gedreht. Teilnehmen können Jugendliche von 13 - 16 Jahren. Die Fahrt findet in Kleinbussen statt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, daher bitten wir um rechtzeitige Anmeldung.

Abfahrt ist in Schweinfurt am Landratsamt schon um 5.30 Uhr, Rückkehr gegen 21.00 Uhr. Der Teilnehmerbetrag liegt bei 39 €. Anmeldung bis 26. März 2009 und weitere interessante Angebote des Kreisjugendrings unter 09721/55-508 bzw. 509 oder unter www.kjr-sw.de

Das schönste Erlebnis im Sommer: Urlaub mit der Familie!!!

Zeit, um miteinander unterwegs zu sein - das Leben als Familie genießen - für den Alltag neu gestärkt werden.

Wir bieten Ihnen gerne viele interessante und erlebnisreiche Angebote



wie z. B.



- ◆ Seele & Körper etwas Gutes gönnen in Wittensee an der Ostsee
- ◆ Familienferien für Familien mit behinderten Kindern/Jugendlichen in Dorfweil/Taunus
- ◆ Familienurlaub an der Ostsee in Kalifornien
- ◆ Entspannungsurlaub am Bodensee in Eriskirch-Moos

... und vieles mehr!

Unserer Angebote sind incl. Ferienleitung und Kinderbetreuung. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, können Sie gerne unseren Ferienkatalog, sowie andere Angebote anfordern:

Familienbund der Katholiken (FDK)

Tel. 0931/386-65221, Fax 0931/386-65229

Kürschnerhof 2, 97070 Würzburg

Unter www.familienbund-wuerzburg.de finden Sie alle Angebote auch im Internet.

Fast alle Angebote werden durch Zuschüsse des Freistaates Bayern gefördert!



Freiwillige Feuerwehr Lültsfeld

Schallfelder Straße 3
97511 LÜLSFELD

28. Februar 2009

Einladung

zur Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins Lültsfeld e.V.

Am Freitag, den **27. März 2009** findet um **19.30 Uhr**
im Vereinszimmer des Feuerwehrhauses Lültsfeld
die diesjährige Mitgliederversammlung statt.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Bericht des 1. und 2. Kommandanten
 4. Bericht des Jugendwartes
 5. Bericht des Kassenwartes
 6. Entlastung der Vorstandschaft
 7. Wünsche und Anträge - Sonstiges

Wir möchten alle Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Lültsfeld und Mitglieder des Feuerwehrvereins Lültsfeld e.V. dazu recht herzlich einladen.

gez.
Feuerwehrverein Lültsfeld e.V.
1. Vorsitzender
Zinser Harald

gez.
Feuerwehrverein Lültsfeld e.V.
Schriftführer
Haub Alfred

Die **Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen** im Landkreis Schweinfurt,
8 Mitgliedsgemeinden mit ca. 16.000 Einwohnern, besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters

Wir suchen eine/n Beamtin/Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungs-
dienstes oder eine/n Angestellte/n mit Fachprüfung II

Ihre Aufgaben:

- qualifizierte und fachliche Unterstützung der Gemeinschaftsvorsitzenden und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden
- Geschäftsführung und Organisation
- allgemeine Grundsatz- und Rechtsfragen
- Sitzungsdienst mit Sitzungsvor- und -nachbereitung
- Grundstücksangelegenheiten

Wir erwarten:

- mehrjährige Berufserfahrung in entsprechenden Positionen im kommunalen Bereich
- umfassende Rechts- und Verwaltungskennntnisse
- eine überdurchschnittlich engagierte Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen, Führungskompetenz, Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick und Flexibilität
- wirtschaftliches Denken und Handeln
- Bereitschaft zur Teilnahme an dienstlichen Terminen außerhalb der normalen Arbeitszeit
- team- und problemorientiertes Verhalten
- sicherer Umgang mit den einschlägigen EDV-Anwendungen

Wir bieten:

- eine langfristig angelegte vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- leistungsgerechte Bezahlung nach dem BBesG bzw. TVöD
- Aufstiegsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 12

Wenn Sie überzeugt sind, dass Sie die richtige Frau bzw. der richtige Mann sind, senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens **15. März 2009** an die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, -Personalabteilung-, Postfach 1180, 97441 Gerolzhofen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/n

Mitarbeiter/in für den Empfangsbereich des Bürgerservice.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Tätigkeiten in der Poststelle und Telefonzentrale, interne Verrechnungen, Spendenrecht sowie die Mitarbeit im Bürgerservice.

Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in mit Teamgeist, Integrationsvermögen und der Befähigung zum selbstständigen Arbeiten. Ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, Freundlichkeit und Einsatzbereitschaft sollten eine Selbstverständlichkeit sein. Den sicheren Umgang mit MS-Office setzen wir ebenfalls voraus.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens **10.03.2009**
erbeten an die

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen.

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen ist die

**Ausbildungsstelle
einer/eines Verwaltungsfachangestellten**

zu besetzen.

Die Ausbildung beginnt am 01.09.2009 und dauert drei Jahre.

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen werden Fachangestellte für den Kommunaldienst ausgebildet.

Die Ausbildung gliedert sich in den praktischen Teil und einen theoretischen Teil. Den Praktischen Teil absolvieren Sie in den einzelnen Fachbereichen der Verwaltungsgemeinschaft sowie behördenübergreifend. Der theoretische Teil findet sowohl an der Bayerischen Verwaltungsschule in den Schulzentren Holzhausen am Ammersee und Bad Neustadt an der Aisch sowie in der Berufsbildenden Schule in Schweinfurt statt.

Einstellungsvoraussetzung ist ein erfolgreicher mittlerer Bildungsabschluss. Zudem erwarten wir ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Engagement und Belastbarkeit und die Fähigkeit des zielorientierten Arbeitens.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte umgehend an die:

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
-Personalabteilung-
Brunnengasse 5
97447 Gerolzhofen

Stellenausschreibung

Die Waldpflege Gerolzhofen stellt zum 01. 09. 2009 eine/n

Auszubildende/n zum/r Forstwirt/in

ein.

Die Lehrzeit beträgt im Regelfall 3 Jahre und endet mit der Prüfung zum Forstwirt/in.

An den Bewerber werden folgende Anforderungen gestellt:

- mindestens qualifizierter Hauptschulabschluss
- körperliche Eignung (amtsärztliches Zeugnis)
- schnelle Auffassungsgabe und
- Spaß an der Arbeit in der Natur

Nach Beendigung der Lehrzeit besteht kein Anspruch auf Übernahme.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens 01. April 2009 an die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Revierleiter H. Conrad, Tel. (09382 7101), zur Verfügung.

Waldpflege Gerolzhofen

Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2009/2010 an der Grundschule Gerolzhofen: Außenstelle Oberschwarzach

1. Schulanmeldung an der Grundschule: Außenstelle Oberschwarzach

Am Dienstag, 31. März 2009 findet in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Schulanmeldung des Schuljahres 2009/2010 für die künftigen schulpflichtigen Kinder aus Lülsfeld, Schallfeld und Oberschwarzach mit allen Ortsteilen im Gebäude der Volksschule Oberschwarzach statt.

Folgende Anmeldezeiten werden empfohlen: Buchstaben A bis J um 14.00 Uhr; und K bis Z ab 15:00 Uhr. Das Kind sollte zur Anmeldung **persönlich anwesend sein**. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, das gelbe Untersuchungsheft (U9) und ggf. ärztliche Bescheinigungen sind vorzulegen.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr 2009 / 2010 erstmals schulpflichtig werden. Dies sind alle Kinder, die am **30. November dieses Jahres** sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. November 2003 geboren sind. Für diese Kinder wurde gemäß Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bereits eine Sichtung (Screening) im Kindergarten angeboten. **Anzumelden sind ferner auch alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei ebenfalls vorzulegen.**

Die gesetzliche Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Auf Antrag schulpflichtige Kinder, die in der Zeit vom 1. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2003 geboren sind, können auf gesonderten Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls angemeldet werden. Die Schule muss in diesem Falle die Schulfähigkeit des Kindes prüfen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können hochbegabte Kinder, die zwischen dem 01.01.2004 und dem 30.11.2004 geboren sind, eventuell in die Schule aufgenommen werden.

Hierzu ist ein gesonderter Schulreifetest, eine amtsärztliche Sonderbescheinigung und eine schulpyschologische Eignung nachzuweisen. Diese hochbegabten Kinder können eventuell im selben Jahr aufgenommen werden, wenn oben genannte Kriterien erfüllt sind, und auf Grund ihrer sozialen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.

Alle schulpflichtigen Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer privaten Volksschule angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten einen Gastschulantrag für eine andere Schule stellen wollen oder umziehen werden. Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall sollen sie einen schriftlich autorisierten Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen. **Das Kind muss persönlich anwesend sein.** Im Falle der Verhinderung des schulpflichtigen Kindes ist mit der Schule ein gesonderter Vorstellungstermin bis spätestens 04. Mai 2009 zu vereinbaren. Eine ausschließlich schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Urkunden belegen (z.B. Familienstammbuch, Geburtsurkunde, Sorgerechtsbeschluss, Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Vorlage bei der Schuleinschreibung 2009 u.a.m.).

2. Kinder welche eine Förderschule besuchen müssen oder besuchen wollen

Gemäß der Neufassung des BayEUG von 2003 müssen künftig alle einzuschulenden Kinder (ohne Schwerst- und Mehrfachbehinderung) an der zuständigen Grundschule angemeldet werden. Nur die Kinder, bei welchen keine aktive, umfassende und selbständige Teilnahme am vollen Unterricht einer Grundschule möglich ist, können ausnahmsweise direkt an einer Förderschule angemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten von diesen schulpflichtigen Kindern sind gesetzlich verpflichtet an der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens mitzuwirken. Die Grundschule Gerolzhofen berät sie im Einzelfall diskret und individuell.

3. Gesetzliche Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Schulanmeldung ist per Gesetz Elternpflicht (vgl. auch Art. 119.1 des BayEUG). Einer Vorladung des staatlichen Gesundheitsamtes oder der Schule ist zuverlässig nachzukommen. Im Krankheitsfall ist dies nachzuholen. **Die Vorlage des gelben Untersuchungsheftes über die Kindervorsorgeuntersuchung mit den vollständigen Untersuchungen U 1 mit U 9 ist ebenfalls Pflicht.** Die verantwortungsvolle Erziehung der Kinder ist ebenso Elternpflicht, wie die Fürsorge und die Förderung einer sozial kompetenten, positiven Einstellung zur Entwicklung und Lebensbewältigung im Lernprozess des Kindes. **Vor allem wird auf höfliches und gutes Benehmen und eine konsequent gute Erziehung der Kinder ausdrücklich Wert gelegt!**

Diese häusliche Verantwortung und Erziehungspflicht der Eltern bildet die erforderliche Basis für eine gute Schule und eine erfolgreiche soziale Entwicklung ihres Kindes.

gez.

Michalzik, Rektor

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Lülsfeld
(BGS-WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Lülsfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde Lülsfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

-bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m²,

-bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nur insoweit herangezogen, als sie für wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Unter dem Begriff „gewerbliche Zwecke“ im Sinne des Satzes 2 fallen nicht nur Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Betriebe der selbständig Tätigen sowie gemeinnützig geführte Betriebe. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; sie werden insoweit mit 2/3 ihrer Fläche herangezogen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 5, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,56 €
b) pro m ² Geschossfläche	3,30 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis 60 m ³ /h	120,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensschuld sind vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die aufgrund von früheren nichtigen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den früheren nichtigen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.1996 (Amtsblatt für Lültsfeld und Schallfeld vom 01.12.1996, Nr. 32), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt für Lültsfeld und Schallfeld vom 01.12.2008, Nr. 93), außer Kraft.

Lültsfeld, 18.02.2009
Gemeinde Lültsfeld

gez.

A n g e r ,
1. Bürgermeister